

Luxemburg, 18. April 2019

Information und Mitteilung - Einladung zu einer zweiten außerordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre von Carmignac Portfolio

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie darüber informieren, dass die Anleger ("Aktionäre") von Carmignac Portfolio eine Einladung zu einer zweiten außerordentlichen Hauptversammlung erhalten.

Die außerordentliche Hauptversammlung von Carmignac Portfolio („Gesellschaft“), die am 15. April 2019 in Anwesenheit eines Notars stattfand, war nicht beschlussfähig, da die erforderliche Stimmenanzahl nicht erreicht wurde. Aus diesem Grund werden die Aktionäre zu einer zweiten außerordentlichen Hauptversammlung („Hauptversammlung“) am 7. Mai 2019 um 11.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) am Sitz der Gesellschaft eingeladen, um über dieselbe Tagesordnung zu beschließen.

Die Sitzung wird in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Gesellschaftsrecht durchgeführt und dient der Änderung der Satzung.

Die Sitzung wird keine negativen Auswirkungen auf die Aktionäre von Carmignac Portfolio haben, und es sind keine Maßnahmen von Aktionären erforderlich. Insofern die Aktionäre an der Versammlung teilnehmen möchten, sollen sie das in den Einladungen beschriebene Verfahren befolgen und entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Schreibens haben, sollten sich Aktionäre an ihren Finanzberater wenden und Vertriebspartner an ihren lokalen Ansprechpartner für professionelle Kunden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Verwaltungsrat
CARMIGNAC PORTFOLIO

CARMIGNAC PORTFOLIO

Société d'Investissement à Capital Variable

Geschäftssitz: 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg
Handelsregister Luxemburg B 70 409

EINBERUFUNG DER AUSSERORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG DER AKTIONÄRE

Luxemburg, 18. April 2019

Sehr geehrter Aktionär,

hiermit teilt Ihnen der Verwaltungsrat mit, dass die außerordentliche Hauptversammlung von Carmignac Portfolio („Gesellschaft“), die am 15. April 2019 in Anwesenheit eines Notars stattfand, nicht beschlussfähig war, da die erforderliche Stimmenanzahl nicht erreicht wurde. Aus diesem Grund werden die Aktionäre zu einer zweiten außerordentlichen Hauptversammlung („Hauptversammlung“) am 7. Mai 2019 um 11:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) am Sitz der Gesellschaft eingeladen, um über dieselbe Tagesordnung zu beschließen:

TAGESORDNUNG

1. Aktualisierung der Satzung der Gesellschaft (die „Satzung“):

- **Artikel 21 der Satzung wird geändert, indem ein neuer siebter Absatz mit dem folgenden Wortlaut eingefügt wird:**

„Um die Interessen der Aktionäre zu schützen, und soweit ein solcher Mechanismus im Verkaufsprospekt des betreffenden Teilfonds vorgesehen und beschrieben ist, kann die Gesellschaft die Anzahl der Aktien, die an einem Bewertungstag umgetauscht und/oder zurückgegeben werden können, auf einen bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwerts der Aktien des betreffenden Teilfonds begrenzen. Dieser Prozentsatz wird jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt und im Verkaufsprospekt veröffentlicht. In diesen Fällen kann der Verwaltungsrat die Rücknahme- und/oder Umtauschanträge zurückstellen und am nächsten zulässigen Bewertungstag bearbeiten. Die zurückgestellten Anträge werden an diesem Bewertungstag vor etwaigen folgenden Rücknahme- und/oder Umtauschanträgen bearbeitet.“

- **Artikel 22 der Satzung wird geändert, indem ein neuer zweiter Absatz mit dem folgenden Wortlaut eingefügt wird:**

„Um die Interessen der Altaktionäre vor negativen Auswirkungen durch einen Verwässerungseffekt infolge von Aktivitäten der Anleger zu schützen, und soweit ein solcher Mechanismus im Verkaufsprospekt des betreffenden Teilfonds vorgesehen und beschrieben ist, kann der Verwaltungsrat, falls die Nettokapitalströme ein zuvor festgelegtes Niveau übersteigen, den Nettoinventarwert der Aktien des betreffenden Teilfonds um einen geschätzten Prozentsatz anpassen, der den durch die Aktivitäten der Aktionäre entstandenen Handelskosten entspricht. Die Anwendung des Swing-Faktors auf den Nettoinventarwert des Teilfonds erfolgt nicht zugunsten der Stellen oder der Dienstleister des Teilfonds, sondern ausschließlich zum Schutz der Interessen der bestehenden Anleger.“

- **Artikel 27 Unterabschnitt (B) der Satzung wird geändert, indem der bestehende Absatz 2 mit dem folgenden Wortlaut entfernt wird:**

„Die Hauptversammlung der Aktionäre muss die Einlage mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen und an der Abstimmung teilnehmenden Aktionäre genehmigen und über den Zeitpunkt

ihres Inkrafttretens entscheiden, ohne dass für die Beschlussfähigkeit eine Mindestanzahl der Anwesenden verlangt wird.“

Die Ergänzungen von Artikel 21 und Artikel 22 stehen im Einklang mit den Empfehlungen und bewährten Praktiken, die von der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (International Organization of Securities Commissions, IOSCO) im Februar 2018 veröffentlicht wurden, um die Verwaltung des Liquiditätsrisikos von Investmentfonds zu verbessern.

Die beschriebenen Änderungen finden ausführlichere Berücksichtigung im Entwurf der überarbeiteten Satzung, der am Geschäftssitz der Gesellschaft eingesehen werden kann. Nach Artikel 67-1 (2) des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften ist die Hauptversammlung ungeachtet des repräsentierten Kapitals beschlussfähig, und die Beschlüsse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten werden mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Wenn Sie an der Versammlung teilnehmen möchten, informieren Sie die SICAV hierüber bitte mindestens zwei Tage vor dem Versammlungstag.

Wenn Sie an der Versammlung nicht teilnehmen können, senden Sie uns die ordnungsgemäß unterzeichnete beigefügte Vollmacht und eine Kopie Ihres gültigen Personalausweises oder Reisepasses bzw. im Fall einer juristischen Person eine aktualisierte Liste der Unterschriftsberechtigten bitte bis zum 2. Mai 2019 per E-Mail an LB-DOMICILE@caceis.com, per Fax an +352 47 67 30 33 oder per Post an Frau Julie Dye-Pellisson, CACEIS Bank Luxembourg Branch, 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg.

An die Aktionäre in der Bundesrepublik Deutschland:

§ 298 Abs. 2 und § 167 KAGB gelten für diese Mitteilung nicht. Aus diesem Grund muss die Mitteilung nicht über einen dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden. Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Mitteilung an Endkunden auf dem Postweg oder über andere Kommunikationsmittel entstehen, müssen von der mitteilenden Partei beglichen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Verwaltungsrat
CARMIGNAC PORTFOLIO

CARMIGNAC PORTFOLIO

Société d'Investissement à Capital Variable

Geschäftssitz: 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg
Handelsregister Luxemburg B 70 409

Vollmachtsformular

Ich/wir, der/die Unterzeichnete(n), _____, Inhaber von _____ Aktien von **Carmignac Portfolio**, erteile(n) hiermit im Hinblick auf meine/unsere im Register der Gesellschaft eingetragenen Aktien _____ oder dem Vorsitzenden der Versammlung unwiderruflich die Vollmacht, mich/uns bei der **außerordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre** der Gesellschaft (die „Versammlung“), die am **7. Mai 2019** um 11:00 (Ortszeit Luxemburg) stattfinden soll, sowie bei Vertagungen dieser Versammlung zu vertreten und über die folgenden Tagesordnungspunkte zu beratschlagen:

1. Aktualisierung der Satzung der Gesellschaft (die „Satzung“):

- **Artikel 21 der Satzung wird geändert, indem ein neuer siebter Absatz mit dem folgenden Wortlaut eingefügt wird:**

„Um die Interessen der Aktionäre zu schützen, und soweit ein solcher Mechanismus im Verkaufsprospekt des betreffenden Teilfonds vorgesehen und beschrieben ist, kann die Gesellschaft die Anzahl der Aktien, die an einem Bewertungstag umgetauscht und/oder zurückgegeben werden können, auf einen bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwerts der Aktien des betreffenden Teilfonds begrenzen. Dieser Prozentsatz wird jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt und im Verkaufsprospekt veröffentlicht. In diesen Fällen kann der Verwaltungsrat die Rücknahme- und/oder Umtauschanträge zurückstellen und am nächsten zulässigen Bewertungstag bearbeiten. Die zurückgestellten Anträge werden an diesem Bewertungstag vor etwaigen folgenden Rücknahme- und/oder Umtauschanträgen bearbeitet.“

- **Artikel 22 der Satzung wird geändert, indem ein neuer zweiter Absatz mit dem folgenden Wortlaut eingefügt wird:**

„Um die Interessen der Altaktionäre vor negativen Auswirkungen durch einen Verwässerungseffekt infolge von Aktivitäten der Anleger zu schützen, und soweit ein solcher Mechanismus im Verkaufsprospekt des betreffenden Teilfonds vorgesehen und beschrieben ist, kann der Verwaltungsrat, falls die Nettokapitalströme ein zuvor festgelegtes Niveau übersteigen, den Nettoinventarwert der Aktien des betreffenden Teilfonds um einen geschätzten Prozentsatz anpassen, der den durch die Aktivitäten der Aktionäre entstandenen Handelskosten entspricht. Die Anwendung des Swing-Faktors auf den Nettoinventarwert des Teilfonds erfolgt nicht zugunsten der Stellen oder der Dienstleister des Teilfonds, sondern ausschließlich zum Schutz der Interessen der bestehenden Anleger.“

- **Artikel 27 Unterabschnitt (B) der Satzung wird geändert, indem der bestehende Absatz 2 mit dem folgenden Wortlaut entfernt wird:**

„Die Hauptversammlung der Aktionäre muss die Einlage mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen und an der Abstimmung teilnehmenden Aktionäre genehmigen und über den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entscheiden, ohne dass für die Beschlussfähigkeit eine Mindestanzahl der Anwesenden verlangt wird.“

Darüber hinaus darf der Bevollmächtigte Erklärungen abgeben, an sämtlichen Abstimmungen teilnehmen, alle Protokolle von Versammlungen/Sitzungen oder jedes andere Dokument unterzeichnen, jede Rechtshandlung vornehmen, die für die Erfüllung und Ausführung der Vollmacht erforderlich oder hilfreich ist, und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der luxemburgischen Rechtsvorschriften handeln.

Diese Vollmacht bleibt auch dann gültig, wenn die Versammlung aus einem beliebigen Grund vertagt wird.

Unterzeichnet in _____ am _____ 2019

Autorisierte Unterschrift(en) _____